

Fragen und Antworten zu Einreisen aus Risikogebieten und Tests bei Einreisen nach Deutschland

I. Quarantäne

Wer muss sich nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in häusliche Quarantäne begeben?

Wer in die Bundesrepublik Deutschland einreist und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, ist nach landesrechtlicher Vorgabe verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg nach Hause oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort 14 Tage lang zu isolieren – Quarantäne. Das gilt nicht für Personen, die nur durch ein Risikogebiet durchgereist sind und sich dort nicht zwischendurch aufgehalten haben. Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Quarantäneverpflichtung. Das zuständige Gesundheitsamt kann durch Eingabe der Postleitzahl oder des Wohnortes unter <https://tools.rki.de/PLZTool/> ermittelt werden.

Die Regelung zur Quarantänenpflicht wird von den Bundesländern in eigener Zuständigkeit erlassen. Wie die Quarantäneregelung dort ausgestaltet ist, kann über die Internetseite des jeweiligen Bundeslandes in Erfahrung gebracht werden.

Was sind Risikogebiete?

Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Das Robert Koch-Institut (RKI) aktualisiert fortlaufend eine Liste der Risikogebiete unter www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Besteht die Pflicht, sich nach der Einreise aus einem Risikogebiet bei der zuständigen Behörde zu melden?

Ja. Jeder, der sich in den 14 Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich bei der zuständigen Gesundheitsbehörde

melden und die Aufenthaltsadresse angeben. Falls im Rahmen einer Direkteinreise aus einem Risikogebiet der Beförderer Aussteigekarten verteilt, reicht es aus, wenn die Einreisenden die Aussteigekarte ausfüllen und beim Beförderer abgeben.

II. Testpflicht

Müssen sich alle Einreisenden aus Risikogebieten testen lassen?

Wer nach Deutschland einreist und sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss nach der Testpflichtverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle entweder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 nachweisen oder eine unmittelbare Testung samt Abstrichentnahme dulden. Die Aufforderung durch die zuständigen Behörden kann bis zu 14 Tage nach der Einreise verpflichtend erfolgen. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Bundesländer.

Muss ich am Flughafen/Hafen auf mein Testergebnis warten?

Das hängt von der konkreten Umsetzung durch die Landesbehörden vor Ort ab. Solange kein negatives Testergebnis vorliegt, muss in jedem Fall eine häusliche Quarantäne angetreten werden. Auf dem Weg vom Flughafen/Hafen in die häusliche Quarantäne sollte jeder enge Kontakt zu Dritten vermieden werden. Es gelten die allgemeinen „AHA-Maßnahmen“: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske. Nähere Hinweise sind unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/ zu finden.

Müssen sich auch Kinder testen lassen? Ab welchem Alter?

Grundsätzlich ja, die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Bundesländer.

Aus welchen Ländern werden Testergebnisse anerkannt? Welche Voraussetzungen müssen noch vorliegen?

Der Test muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen durch das RKI unter www.rki.de/covid-19-tests aufgeführten Staat durchgeführt worden sein. Falls das Testergebnis bei Einreise mitgeführt wird, darf es bei Einreise maximal 48 Stunden alt sein. Die Testbescheinigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Müssen Einreisende aus Risikogebieten einen Test oder zwei Tests machen?

Reisende aus Risikogebieten, die keinen Test nachweisen können, müssen sich bei Einreise auf Aufforderung der zuständigen Behörden testen lassen.

Ein negatives Testergebnis kann immer nur eine Momentaufnahme darstellen. Angeordnet werden kann ein Wiederholungstest im Einzelfall vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (von den zuständigen Gesundheitsämtern).

Welche Konsequenzen hat ein positives Testergebnis?

Ein positives Testergebnis führt dazu, dass die betroffene Person sich für 14 Tage in Quarantäne begeben muss und die zuständigen Behörden über das Testergebnis informiert werden.

Welche Konsequenzen hat ein negatives Testergebnis?

Maßgeblich sind insoweit die Vorschriften der Länder. In den meisten Ländern führt ein negatives Testergebnis dazu, dass keine häusliche Quarantäne mehr erforderlich ist. In einigen Bundesländern (z. B. Mecklenburg-Vorpommern) ist jedoch vor Aufhebung der Quarantäne eine Wiederholungstestung nach 5 - 7 Tagen notwendig.

Egal, wie das Testergebnis ausfällt: Treten innerhalb von 14 Tagen nach Einreise aus einem Risikogebiet typische COVID-19-Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) auf, muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Unklare Symptome sollten – auch wenn der Test negativ war – unverzüglich mit einer Ärztin bzw. einem Arzt abgeklärt werden.

Unabhängig davon, ob die Einreisenden aus einem Risikogebiet oder einem Nicht-Risikogebiet kommen, können Einreisende sich innerhalb von 72 Stunden nach Einreise kostenlos testen lassen.

Wo können sich Einreisende testen lassen?

Das hängt von den Vorkehrungen ab, die die Bundesländer vor Ort getroffen haben. Einreisende aus Risikogebieten sollen sich – soweit dies möglich ist – am Flughafen und an den Häfen testen lassen. Auf Anforderung der Landesbehörden haben sie sich dort testen zu lassen, sofern sie kein negatives Testergebnis vorlegen können.

Sollte dort ein Test nicht möglich sein, kann der Test nach telefonischer Ankündigung auch bei einer niedergelassenen Ärztin bzw. einem niedergelassenen Arzt erfolgen. Bei der ärztlichen Terminservicestelle unter der Nummer 116 117 erfahren Einreisende, wo genau bei ihnen vor Ort ein Test durchgeführt wird.

Wie wird die Testpflicht kontrolliert?

Reisende aus Risikogebieten sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Rückkehr beim zuständigen Gesundheitsamt (zu finden unter: <https://tools.rki.de/PLZTool/>) zu melden. Vor der direkten Einreise aus einem Risikogebiet mit dem Flugzeug, Schiff, Zug oder Bus müssen die Reisenden dagegen sogenannte Aussteigekarten ausfüllen. Auf diesen Karten werden auch Angaben zu Symptomen und zu einem vorhandenen Testergebnis gemacht. Die Aussteigekarten werden eingesammelt und an die Gesundheitsbehörden am Wohnort bzw. Zielort der Reisenden in Deutschland weitergegeben (soweit noch kein negatives Testergebnis nachgewiesen wurde).

Diese lokalen Behörden führen dann Stichprobenkontrollen zur Überwachung der häuslichen Quarantäne durch.

Wie wird die Testpflicht durchgesetzt – sind Zwangstests möglich?

Es sind keine Zwangstests geplant. Wer jedoch als Einreisende oder Einreisender innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet auf Anforderung keinen Test duldet, muss mit einer Geldbuße rechnen (s. u.).

Wie erfährt das Gesundheitsamt, dass jemand positiv getestet wurde und in Quarantäne muss?

Für Tests, die in Deutschland durchgeführt werden, besteht eine sogenannte Labormeldepflicht. Das heißt: Die Labore müssen positive Testergebnisse dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Wie erfährt das Gesundheitsamt von einem negativen Testergebnis? Meldet die Ärztin oder der Arzt das dem Gesundheitsamt? Bekommt die Testperson einen Beleg und meldet selbst an das Gesundheitsamt?

Negative Testergebnisse werden nicht von den Laboren an die Gesundheitsämter gemeldet. Ein negatives Testergebnis müssen Reisende, die aus einem Risikogebiet kommen, daher selbst mit der von der Ärztin oder dem Arzt ausgestellten Testbescheinigung auf

Anforderung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle nachweisen.

Wie wird bei Einreise mit dem Auto oder Zug kontrolliert? Was geschieht mit Einreisenden, die mit dem Auto, Zug oder Bus aus einem Risikogebiet einreisen und die keinen Test nachweisen können?

Grenznah können die zuständigen Behörden Stichprobenkontrollen durchführen. Diese können die Daten der Reisenden an die Gesundheitsbehörden am Zielort weiter übermitteln (zumindest, wenn kein negatives Testergebnis nachgewiesen wird).

Wie erfahren Einreisende aus Risikogebieten, dass sie einen Test machen müssen?

Einreisende werden von den Beförderungsunternehmen (zum Beispiel im Zug oder im Flugzeug) im grenzüberschreitenden Verkehr auf die Pflichten hingewiesen. Außerdem informiert die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung über die Testpflicht. Hinweistafeln an Straßen in Grenznähe, Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen sind geplant.

Gibt es Sanktionen? Wie sehen diese konkret aus?

Bei Verstoß gegen die oben genannten Pflichten zur Meldung, Duldung einer Testung oder häuslichen Quarantäne können durch die zuständigen Behörden vor Ort hohe Bußgelder in Höhe von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Ab wann gilt die neue Testpflicht?

Die Testpflicht tritt am 8. August 2020 in Kraft und gilt für Einreisende aus Risikogebieten.

Warum müssen sich Rückkehrinnen und Rückkehrer aus anderen Gebieten nicht testen lassen?

Die Testpflicht kann nach dem Infektionsschutzgesetz nur bei Einreise aus den Gebieten gelten, in denen nach Einschätzung der Bundesregierung ein erhöhtes Risiko besteht, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Die Bundesregierung prüft fortlaufend, welche Gebiete als Risikogebiete einzustufen sind. Die aktuelle Liste der Risikogebiete veröffentlicht das RKI unter www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

III. Kostenlose Tests

Dürfen sich alle, die aus dem Ausland einreisen, kostenlos testen lassen; auch bei einem Wiederholungstest?

Ja, Rückkehrende und Einreisende aus Risikogebieten und aus Nicht-Risikogebieten können sich kostenlos testen lassen. Die Kosten dafür werden seit dem 1. August 2020 übernommen, wenn der Test innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise erfolgt. Es werden auch die Kosten für einen Wiederholungstest pro Person übernommen.

Muss man dafür in Deutschland gesetzlich versichert sein?

Nein.

Wie muss ich nachweisen, dass ich eingereist bin, um einen kostenlosen Test zu bekommen?

Dies kann zum Beispiel durch einen Boarding-Pass, ein Ticket, eine Hotelrechnung oder einen sonstigen Nachweis geschehen. Wichtig ist, dass der Einreisende glaubhaft machen kann, dass ein entsprechender Auslandsaufenthalt stattgefunden hat.

Was ist mit Pendlerinnen und Pendlern in Grenzregionen?

Pendlerinnen und Pendlern aus Risikogebieten sind in der Regel nach landesrechtlicher Regelung von der Quarantäne-Verpflichtung ausgenommen. Sie sind dann auch nicht verpflichtet, eine Testbescheinigung vorzulegen. Sie können sich jedoch bis 72 Stunden nach Einreise kostenlos testen lassen, wenn sie das möchten.

Wer zahlt die Tests?

Die Kosten für die Tests übernimmt der Bund über den bereits erhöhten Zuschuss zur Krankenversicherung. Wird ein Test durch den öffentlichen Gesundheitsdienst der Länder durchgeführt, tragen die Länder einen Teil der Kosten selbst.

Wieso sind die Tests bei Reiserrückkehrerinnen und Reiserückkehrern kostenfrei – Reisen sind doch Privatvergnügen?

In vielen Ländern sind die Infektionszahlen höher und damit ist auch das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 größer als in Deutschland. Durch die frühzeitige Testung nach

Rückkehr kann das Risiko einer unentdeckten Infektion mit ungewollter Ansteckung weiterer Menschen verringert werden. Hierdurch können potenziell erhebliche Folgekosten vermieden werden. Nicht zu testen, wäre somit möglicherweise teurer.

Wer außer Einreisenden kann sich in Deutschland noch kostenlos testen lassen?

Entsprechend der Teststrategie der Bundesregierung werden in Deutschland auf Grundlage einer durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin bzw. den öffentlichen Gesundheitsdienst getroffenen Entscheidung insbesondere folgende Personengruppen kostenlos getestet:

- Personen mit Corona-typischen Symptomen – auch bei leichten Symptomen.
- Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, z. B. Mitglieder desselben Haushalts oder Personen, die über die Corona-Warn-App als Kontaktpersonen identifiziert wurden
- Personen in Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Arztpraxen, Schulen, Kitas, Asylbewerberheimen, Notunterkünften, Justizvollzugsanstalten), wenn in der Einrichtung eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde.
- Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner vor (Wieder-) Aufnahme in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen für vulnerable Gruppen sowie in der ambulanten Pflege. Patientinnen und Patienten sowie Personal in Reha-Einrichtungen.
- Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personal von Pflegeheimen; Patientinnen und Patienten sowie das Personal im Krankenhaus und weiteren Einrichtungen stichprobenartig, also unabhängig vom Vorliegen von Infektionsfällen.
- In Regionen mit vielen Neuinfektionen (mindestens 50 Fälle pro 100 000 Einwohner über sieben Tage) können Teile der Bevölkerung bzw. die gesamte Bevölkerung getestet werden.

Wird es genügend Testkapazitäten (Testkits und Laborkapazitäten) geben, wenn sich auch Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer testen lassen?

Es ist gelungen, die Testkapazitäten in den vergangenen Monaten erheblich auszubauen. Laut den dem RKI meldenden Laboren liegen die Testkapazitäten derzeit bei bis zu 1,2 Millionen Tests pro Woche. Davon wird seit Wochen knapp die Hälfte ausgeschöpft. Die Kapazitäten werden zudem weiter ausgebaut.